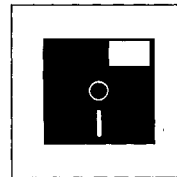


bb) Soweit die Revision ferner geltend macht, das Berufungsgericht sei dem unter Zeugenbeweis gestellten Vortrag der Beklagten nicht nachgegangen, daß die Bedienungsanleitung auf dem Bildschirm sichtbar gemacht und ausgedruckt werden könne, vermag sie auch damit keinen Verfahrensfehler des Berufungsgerichts darzutun. Abgesehen davon, daß sich dieses Vorbringen der Beklagten tatsächlich lediglich auf das Lohn- und FiBu-Programm bezieht, brauchte das Berufungsgericht dem Beweisantrag nicht nachzugehen, nachdem es aufgrund der Feststellungen des vom Landgericht beauftragten Sachverständigen zur Überzeugung gelangt war, daß die Bedienungsführung auf dem Bildschirm die erforderlichen Details nicht zeigte und deshalb als Ersatz für eine schriftliche Dokumentation mit ausreichender Bedienungsanleitung nicht in Betracht kam. Letzteres wird von der Revision nicht angegriffen.

3. Im Hinblick auf die somit rechtzeitig gerügten Softwaremängel hat das Berufungsgericht schließlich rechtsfehlerfrei auch ein die Hardware umfassendes Gesamtwandelungsrecht der Klägerin im Sinne des § 469 Satz 2 BGB bejaht. Diese Annahme ist allein schon deshalb gerechtfertigt, weil die aus Hard- und Software bestehende Anlage ausdrücklich als einheitliches System der Beklagten verkauft und dem Erwerber in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 2 Nr. 3 und § 4 Nr. 1) zudem die Verpflichtung auferlegt wurde, die gelieferte Software nur auf der von der Beklagten bezogenen Hardware einzusetzen (vgl. zu diesem Gesichtspunkt Senatsurteil vom 7. März 1990 – VIII ZR 56/89 = WM 1990, 987, 990). Das verkennt die Revision, wenn sie die Auffassung des Berufungsgerichts mit dem Hinweis bekämpft, bei der gelieferten Software habe es sich um Standardprogramme gehandelt, die auch anderweit angeboten würden.



Bedienungsführung am Bildschirm als Handbuchsersatz?

Gesamtwandelungsrecht wegen Lieferung eines einheitlichen Systems

Lieferung von Benutzerhandbüchern als Hauptleistungspflicht

Lieferung von Benutzerhandbüchern als Hauptleistungspflicht

OLG Düsseldorf, Urteil vom 5. Juli 1991 (22 U 48/91)

Leitsätze

1. Sind auf Grund eines Softwareüberlassungsvertrages mit den Programmen bei deren Installation auch Benutzerhandbücher zu übergeben, so verletzt der Schuldner eine Hauptleistungspflicht, wenn die Handbücher nicht rechtzeitig geliefert werden, so daß der Erwerber unter den Voraussetzungen des § 326 BGB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.
2. Die vom Gläubiger gemäß § 326 BGB zu setzende Nachfrist muß nicht so lang bemessen sein, daß der Schuldner die ihm obliegende Leistung vorbereiten und vollständig herstellen kann; es reicht aus, wenn die Frist so bemessen ist, daß er eine letzte Gelegenheit erhält, die Leistung zu erbringen, wenn diese im wesentlichen vorbereitet ist.

